

Gemeindeverwaltungsverband Meersburg - 8. Teiländerung Stadt Meersburg und Gemeinde Uhldingen - Mühlhofen

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS 1 BAUGB UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB ZUM VORENTWURF DER 8. TEILÄNDERUNG GEMEINDE HAGNAU STAND 13.09.2022

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, die vom 11.07.2022 bis 15.08.2022 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 10.08.2022
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a. N., Schreiben vom: 29.07.2022
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Körperschaft des Öffentlichen Rechts Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 12.08.2022
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 09.08.2022
- Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 28.08.2020
- BUND Bezirksgruppe Meersburg Und NABU Überlingen Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 22.08.2022
- Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 08.08.2022
- ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 14.07.2022
- IHK Bodensee-Oberschwaben Geschäftsbereich Unternehmensförderung und Regionalentwicklung, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom: 28.07.2022

B ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB, die vom 10.08.2020 bis 31.08.2020 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Private Stellungnahme I. Schreiben vom: 31.07.22
- Private Stellungnahme II. Schreiben vom: 03.08.22
- Private Stellungnahme III. Schreiben vom 03.10.2022

C KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen, oder Bedenken:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200 53123 Bonn, Schreiben vom: 20.07.2022
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 10 29 62 · 70025 Stuttgart, Schreiben vom: 20.07.2022
- Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 09.08.2022

- Vodafone West GmbH / Ferdinand-Braun-Platz 1 / D-40549 Düsseldorf, Schreiben vom: 26.08.2022
- Thüga Energienetze GmbH Industriestraße 7, 78224 Singen, Schreiben vom: 01.08.2022
- Gemeinde Immenstaad (Bauverwaltungsamt) Dr.-Zimmermann-Str. 1 88090 Immenstaad am Bodensee, Schreiben vom: 28.07.22

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN ODER SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 10.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 10.08.2022	
	<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 8. Teiländerung des FNP 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p>	--
	<p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 8.</p>	--
	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Der Gemeindeverband Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen plant eine 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans aus dem Zieljahr 2020. Durch die 8. Teiländerung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachfolgenden Vorhaben geschaffen werden. Innerhalb der Gemeinde Meersburg sind die Änderungen</p>	--
	<ul style="list-style-type: none"> - M1 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Toren II“ in Meersburg - M 2 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Torenbach“ in Meersburg - M3 Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ in Meersburg - M4 Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Riedetsweiler“ in Riedetsweiler - M5 Nutzungsänderung/Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Bitzäcker“ in Baitenhausen - M6 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand in Baitenhausen 	--

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - M7 Nutzungsänderung Gewerbebaufläche Bestand auf Mischbaufläche in Meersburg 	
	Innerhalb der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen ist die Änderung <ul style="list-style-type: none"> - UH 1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Waldfriedhof“ in Uhldingen Mühlhofen geplant. 	--
	Nach dem aktuell gültigen Regionalplan sind die Gemeinden Meersburg und Uhldingen-Mühlhofen Gemeinden mit einer Beschränkung auf Eigenentwicklung, PS 2.3.2 Z(3). Auch im neuen Regionalplanentwurf sind vorgenannte Gemeinden als sogenannte Eigenentwicklergemeinden aufgeführt, PS 2.4.3. Z(2) des Regionalplanentwurfs. Es wird um Ergänzung der Planunterlagen durch einen Bedarfsnachweis unter Beachtung des Kriteriums der Eigenentwicklung gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Bedarfsnachweis wurde in den Unterlagen ergänzt und in die Begründung aufgenommen.
	<p>1. M1 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Toren II“ in Meersburg</p> <p>Der aktuell gültige Regionalplan aus dem Jahr 1996 sieht für die vorgenannte neu geplante gewerbliche Baufläche einen regionalen Grünzug vor. Nach Plansatz 3.2.2. (Z) des Regionalplans 1996 sind regionale Grünzüge von Bebauung freizuhalten, es sei denn es handelt sich um standortgebundene Vorhaben, welche in Plansatz 3.2.2. näher bezeichnet sind. Die Planung sieht keine Bebauung vor, welche eine zwingende Standortgebundenheit möglicher Vorhaben ableitet, so dass hier aktuell ein Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung zu erwarten ist. Nach dem 2021 beschlossenen, aber noch nicht genehmigten Regionalplanentwurf 2021 liegt die geplante Fläche nicht mehr in einem Regionalen Grünzug. Es ist somit festzustellen, dass das Vorhaben nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996 aus raumordnerischer Sicht nicht darstellbar wäre. Sollte der im Jahr 2021 beschlossene und sich somit in Aufstellung befindliche Regionalplanentwurf durch das zuständige Ministerium genehmigt werden, würde der Planung kein regionaler Grünzug mehr entgegenstehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Wie durch den Regionalverband dargestellt, befindet sich die Fortschreibung des Regionalplanes zur Genehmigung durch das zuständige Ministerium. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit mit einer Genehmigung zu rechnen. Die in der Fortschreibung des Regionalplanes vorgesehenen Änderungen wie die Rücknahme des regionalen Grünzuges im Bereich der Fläche „Toren II“ bildet dann keinen Konflikt mehr. Die Stadt Meersburg berücksichtigt somit schon die nach Genehmigung neuen Vorgaben des Regionalplanes.
	<p>2. M 2 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Torenbach“ in Meersburg</p> <p>Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>3. M3 Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ in Meersburg</p>	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4. M4 Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Riedetsweiler“ in Riedetsweiler</p> <p>Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M4 „Riedetsweiler“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des FNP und wurde aus dieser herausgenommen. Stattdessen wurde in den Unterlagen die geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ mit der Bezeichnung M4 aufgenommen.</p>
	<p>5. M5 Nutzungsänderung/Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Bitzäcker“ in Baitenhausen</p> <p>Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 „Bitzäcker“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des FNP und wurde aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>6. M6 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand in Baitenhausen</p> <p>Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>7. M7 Nutzungsänderung Gewerbebaufläche Bestand auf Mischbaufläche in Meersburg</p> <p>Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>8. UH 1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Waldfriedhof“ in Uhdingen-Mühlhofen</p> <p>Beide in den Antragsunterlagen dargestellten Teilbereiche befinden sich sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen soll die Fläche für den Waldfriedhof als auch die Fläche für die Wiesenbestattung ohne bauliche Anlage genutzt werden. Insofern bestehen vorliegend keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von fast 20 ha dauerhaft umgewidmet, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur I und II der Flurbilanz) bestehen grundsätzliche Bedenken, da diese aufgrund ihrer Bedeutung für die produktive Landwirtschaft dieser vorzubehalten bzw. nur im unbedingt erforderlichen Maße umzuwidmen sind. Dies gilt insbesondere für Flächen, die als Dauerkultur (Intensivobst, Hopfen, Spargel) oder Gemüseanbauflächen genutzt werden, da sich diese durch weit überdurchschnittliche Wertschöpfungsmöglichkeiten und bereits geleistete Investitionen auszeichnen. Entsprechend sollten Flächen, die als Dauerkultur genutzt werden, grundsätzlich von Umwidmungen ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Die Gemarkung der Stadt Meersburg, ist geprägt durch den Anbau von Dauerkulturen und damit verbunden stark begrenzt in den Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft. Neben den landwirtschaftlichen Flächen, bestehen durch die naturräumliche Lage und die ausgewiesene Natur und Landschaftsschutzgebieten um Meersburg weitere Restriktionen, die eine Entwicklung stark begrenzen. Sowohl für Wohnraum als auch Gewerbe, besteht eine große Nachfrage, die durch die Ausweisung weiterer Flächen gedeckt werden muss. In den Unterlagen wurde der Bedarf dargestellt. Eine Ausweisung weiterer Flächen für Wohnen und Gewerbe angrenzend an bereits vorhandene Bebauung, ist nur auf den in der 8. Änderung ausgewiesenen Flächen möglich. Es ist zusätzlich festzuhalten, dass die Flächen M4 in Riedetsweiler und M5 in Baitenhausen nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>Zu den Flächen im Einzelnen:</p> <p>Meersburg M 1 Tore II</p> <p>Die Flächen sind im Rahmen der Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I kategorisiert, und werden fast vollständig als Dauerkultur genutzt. Dementsprechend bestehen aus übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders hochwertiger Dauerkulturflächen. Dies gilt umso mehr, da</p>	<p>Im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes Tore II, sind keine Baulücken mehr vorhanden, und es besteht keine Möglichkeit einer weiteren Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes. Die Gemarkung der Stadt Meersburg, ist geprägt durch den Anbau</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder noch Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan dargestellt, aber noch nicht entwickelt wurden.</p>	<p>von Dauerkulturen und damit verbunden stark begrenzt in den Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft. Neben den Landwirtschaftlichen Flächen, bestehen durch die naturräumliche Lage und die ausgewiesene Natur und Landschaftsschutzgebieten um Meersburg weitere Restriktionen, die eine Entwicklung stark begrenzen. Sowohl für Wohnraum als auch Gewerbe, besteht eine große Nachfrage, die durch die Ausweisung weiterer Flächen gedeckt werden muss. In den Unterlagen wurde der Bedarf dargestellt. Eine Ausweisung weiterer Flächen für Wohnen und Gewerbe angrenzend an bereits vorhandene Bebauung, ist nur auf den in der 8. Änderung ausgewiesenen Flächen möglich.</p>
	<p>Meersburg M 2 Torenbach Die Fläche ist im Rahmen der Flurbilanz auf der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe I kategorisiert. Aufgrund der Nutzung (Grünland) und der verhältnismäßig geringen Größe können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landbaulicher Flächen der Vorrangflur I aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden, da die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Meersburg M3, Lichtenwiese Die Fläche ist wie der Rest der Gemarkung in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz ebenfalls als Vorrangflur Stufe I eingestuft. Da es sich um eine verhältnismäßig kleine Fläche handelt, und die Fläche in der Fortschreibung des Regionalplans als Siedlungsgebiet dargestellt ist, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders hochwertiger landwirtschaftliche Flächen hier zurückgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Meersburg M4, Riedetsweiler Die Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz ebenfalls als Vorrangflur Stufe I eingestuft, und wird überwiegend als Acker- bzw. Grünland genutzt. Aufgrund der Nutzung ist davon auszugehen, dass die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangflur Stufe I hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden können, sofern ein Bedarf für eine Wohnbaufläche dieser Größenordnung am Ort besteht. Ggfs. ist auch im nachgeordneten Verfahren zu prüfen, ob von den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen störende Immissionen auf das geplante Wohngebiet einwirken, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten.</p>	<p>Die Fläche M4 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>Meersburg M5 Bitzacker Die Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur Stufe II eingestuft, und im Flächennutzungsplan bereits teilweise als Baufläche dargestellt. Die Fläche wird überwiegend als Acker- bzw. Grünland genutzt. Aufgrund der Nutzung, sowie der bereits erfolgten Ausweisung als Baufläche, ist davon auszugehen, dass die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangflur hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden können.</p>	<p>Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.</p>
	<p>UH1, Wald- und Wiesenfriedhof Die Teilfläche 2 „Grünfläche Wiesenbestattungsfläche“ ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I eingestuft, wird weit überwiegend als Dauerkulturfäche (Intensivobst) genutzt, und liegt in einem Vorranggebiet Landwirtschaft des Regionalplans. In der Fortschreibung des Regionalplans liegt dieser Bereich in einem regionalen Grünzug, welcher auch dem Schutz und Erhalt besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen dienen soll. Eine Nutzung als Wiesenfriedhofsfläche schließt die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche aus, so dass landwirtschaftliche Belange durch die Umwidmung beeinträchtigt sind. Die geplante Umwidmung steht aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht den Festsetzungen des Regionalplans entgegen, da besonders landbauwürdige Flächen (insbesondere Dauerkulturflächen) für die produktive Landwirtschaft erhalten bleiben sollen. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Wiesenbestattungsfläche am geplanten Standort. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist für eine entsprechende Bestattungsfläche eine Standortalternativen-Prüfung erforderlich, wobei die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft als Ausschlusskriterium zu behandeln ist. Vorzugsweise sind hierfür extensive Wiesenflächen in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Für die Teilfläche 2 ist ein Konzept vorgesehen, das weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet und somit keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Dadurch steht die Nutzung auch nicht den Vorgaben des Regionalplanes mit der Ausweisung der Teilfläche zwei als Grünzug mit dem Zweck des Erhalts hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen entgegen. Eine detaillierte Darstellung der Konzeption des Wiesenfriedhofes mit dem Erhalt der Landwirtschaft, wurde in der Begründung unter Kapitel 2.2.1 ergänzt.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>III. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt Einwendungen zur vorgelegten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Abwägung der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Art der Vorgabe <u>Anbauverbot</u></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren, werden die Vorgaben bezüglich der Anbauverbotszone entlang von Bund – und Landesstraßen eingehalten.</p>
	<p><u>Straßenanschluss</u></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren, werden die Vorgaben bezüglich der Erschließungen entlang von Bund – und Landesstraßen eingehalten.</p>
	<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 u. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 u. 2</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zum Entwurf und zu den einzelnen FNP-Änderungen:</p> <p>Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.	
	<p>M1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Toren II“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrliche Erschließung soll über das bestehende Gewerbegebiet Toren von Süden über die Torenstraße und die K 7749 erfolgen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>M2 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Torenbach“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrliche Erschließung soll über das bestehende Gewerbegebiet Toren von Süden erfolgen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>M3 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat am 21.04.2006 die Linienführung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesbedarfsplanmaßnahme B 31 neu Überlingen - Friedrichshafen Planfall 7.5 W2 bestimmt. Die Planungstrasse ist im aktuellen Flächennutzungsplan enthalten. Die B 31 soll gemäß der geltenden Linienbestimmung im Bereich des geplanten Wohngebiets "Lichtenwiese" vierstreifig ausgebaut werden. Die Verkehrsanalyse im Jahr 2016 hat auf der B 31 in diesem Bereich einen Verkehr von über 17.000 Kfz/24h festgestellt. Die Verkehrsprognose 2035, die das Regierungspräsidium Tübingen im Zuge der Planung B 31, Meersburg-Immenstaad gemacht hat, sagt ca. 25.900 Fzg/24h auf Höhe des geplanten Wohngebiets "Lichtenwiese" voraus. Die Planung der B 31 neu im Abschnitt Oberuhldingen - Meersburg/West soll im Jahr 2023 fortgesetzt werden. <u>Gegen die Festsetzung des Wohngebiets „Lichtenwiese“ bestehen deshalb Bedenken, weshalb seitens des Regierungspräsidiums folgende Vorgaben gemacht werden.</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Die Vorgaben unter 1.) sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. <u>Trassen nach § 16 FStrG linienbestimmter Bundesfernstraßen haben als Bundesplanung Vorrang vor Kommunalplanungen.</u> Die in der FNP-Änderung ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der B 31 und der künftigen B 31 neu. Das Wohngebiet "Lichtenwiese" ist daher vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p>Die Planungsvariante Planfall 7.5 W2 ist durch die zuständigen Ministerien auf Bundesebene nicht mehr als Alternative vorgesehen. Als Vorzugsvariante wurde bereits im August 2021 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Variante B1 zugestimmt. Mit dieser Variante ist die Fläche nicht mehr von einer Trassenführung betroffen. Weitere gesetzliche Vorgaben wie Anbauverbotszonen und Lärmschutzmaßnahmen, werden im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens abgehandelt und berücksichtigt.</p> <p>Ein neuer Anschluss an die B 31 ist auch bei einer Entwicklung des Gebietes nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Die verkehrliche Erschließung soll über das bestehende Wohngebiet „Oberer Schützenrain“ erfolgen. <u>Einem Neuanschluss an die Bundesstraße kann aus verkehrstechnischer und straßenrechtlicher Sicht auch nicht zugestimmt werden.</u>	
	M4 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Riedetsweiler“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Die Fläche M4 „Riedetsweiler“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	M5 Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Die Fläche M5 „Bitzäcker“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	M6 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M7 Nutzungsänderung Gewerbefläche Bestand zu Mischbaufläche Bestand Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Belange der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen sind vorliegend nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	UH1 Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche „Wald- und Wiesenbestatungsfläche“ Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Eine mögliche Tangierung der Ausbaumaßnahme der B 31 wurde in Vorabstimmungen mit dem Regierungspräsidium Tübingen ausgeschlossen, sodass keine Einwendungen erhoben werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>IV. Belange des Bodenschutzes / Grundwasserschutzes</p> <p>a. Bodenschutz</p> <p>Zu 4.2.1 UH1 Uhldingen-Mühlhofen UH1 Wiesenbestattungsfläche Häldele und Kaltbrunnen Halde</p> <p>Auch wenn mit der Flächeninanspruchnahme von nahezu 10 ha für eine Wiesenbestattungsfläche voraussichtlich keine direkte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen verbunden ist, wird die vorgesehene Planung - abgesehen von der Frage der grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Vorhabens - aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes sehr kritisch gesehen. Durch die vorgesehene Inanspruchnahme als Bestattungsfläche würde der in dieser Region ohnehin extrem hohe Flächendruck für die Landwirtschaft weiter verstärkt. Aus Bodenschutzsicht besteht so die Gefahr, dass dieser Flächenverlust durch eine Intensivierung der Landwirtschaft auf anderen Flächen kompensiert werden muss und sich dies dann auf indirektem Wege an anderer Stelle negativ auf das Schutzgut Boden auswirkt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für die Teilfläche 2 ist ein Konzept vorgesehen, das weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet und somit keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Dadurch steht die Nutzung auch nicht den Vorgaben des Regionalplanes mit der Ausweisung der Teilfläche zwei als Grünzug mit dem Zweck des Erhalts hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen entgegen. Eine detaillierte Darstellung der Konzeption des Wiesenfriedhofes mit dem Erhalt der Landwirtschaft, wurde in der Begründung unter Kapitel 2.2.1 ergänzt.</p>
	<p>Übrige Planungsflächen</p> <p>Gegen die übrigen geplanten Flächen bestehen aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>b. Grundwasserschutz</p> <p>Seitens des Grundwasserschutzes bestehen aus übergeordneter Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regierungspräsidium Tübingen Fischereibehörde Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 21.09.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a.N , Schreiben vom: 29.07.2022		
	<p>die Fischereibehörde stimmt dem oben genannten Flächennutzungsplan zu.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle allerdings auf die Bedeutung der Bach- und Grabensysteme im Allgemeinen hinweisen. Aus Sicht des Fischartenschutzes handelt es sich bei Bach- und Grabensystemen um wertvolle Sekundärbiotope, welche als Habitate für Jungfische und zur Nahrungssuche genutzt werden. Es ist zu erwarten, dass die Bach- und Grabensysteme bzw. deren Vorfluter im Verfahrensgebiet von der Fischart Bachforelle sowie der Anhang II FFH-Fischart Groppe besiedelt sind. Folglich sind Bäche und Gräben wo möglich, in ihrem natürlichen Zustand zu belassen und weitere Verdolungen nur in unbedingt erforderlichem Maße umzusetzen. Darüber hinaus gehen mit der Umsetzung des Vorhabens unweigerlich Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Lebewelt – insbesondere durch die Mobilisierung von Feinsedimenten – einher; diese gilt es, durch entsprechende Vorkehrungen zu minimieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Aus Sicht der Fischereibehörde sind daher folgende Bedingungen einzuhalten:</p> <p>Bauvorbereitung:</p> <p>1) Vor Baumaßnahmen in Gewässern oder an Gewässerufern sind die Fischereiberechtigten oder deren Pächter rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Beginn) schriftlich zu informieren, um ihnen Gelegenheit zu geben, Schädigungen des Fischbestandes zu verhindern. Die Kosten für eventuell notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen des Fischbestandes sind mit den betroffenen Personen zu regeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2) Für ggf. erforderliche Elektrofischungen ist eine Erlaubnis nach § 6 LFischVO rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Beginn) bei der Fischereibehörde zu beantragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bauausführung:</p> <p>3) Arbeiten im Gewässerbett und am Böschungsfuß sowie alle sonstigen Bauarbeiten, die eine Trübung des Gewässers hervorrufen können, dürfen nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna – d.h. nicht von Anfang Oktober bis Ende Mai – durchgeführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
4)	Bauarbeiten, die starke Erschütterungen im Gewässer hervorrufen (z.B. infolge des Einsatzes von Rammen oder schweren Abbruchhämmern) dürfen nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Salmonidenfauna – d.h. nicht von Anfang Oktober bis Ende März – durchgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
5)	In von einer Trockenlegung betroffenen Gewässerbereichen, ist im Zuge der Trockenlegung (nicht vorher!) eine Fischbestandsbergung durch Elektrofischung durchzuführen. Geborgene Fische sind zwischenzuhältern und unmittelbar in nicht beeinträchtigte Bereiche des Gewässers umzusetzen. Geeignete Hälterkapazitäten sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
6)	Alle Verdolungen sind ausreichend tief in die Gewässersohle einzubinden und sohlrau auszugestalten, sodass die Durchgängigkeit für die dortige Fisch- und Wirbellosenfauna gewährleistet wird. Als Sohlsubstrat darf ausschließlich geologisch autochthones Material verwendet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
7)	Infolge der Baumaßnahmen dürfen keine Wanderungshindernisse für die Gewässerfauna entstehen (hierzu zählen bereits kleine Sohlabstürze von wenigen cm Höhe).	Wird zur Kenntnis genommen.
8)	Das Einbringen von Erde oder Feinsediment in das Gewässerbett ist zu unterlassen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9)	Das Einbringen von Schadstoffen in das Gewässer, insbesondere von Zementabwässern, Betonzusatzmitteln, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie alle Gewässerverunreinigungen sind zu unterlassen bzw. wirksam zu verhindern.	Wird zur Kenntnis genommen.
10)	Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG und § 38 WHG sind zu beachten. werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a.N., Schreiben vom: 29.07.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a.N , Schreiben vom: 29.07.2022		
	<p><u>Allgemeiner Hinweis der Archäologischen Denkmalpflege:</u> Unter dem Punkt „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ ist der Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz enthalten. Wir bitten Sie diesen Punkt um den folgenden Hinweis auf die §§20, 27 DSchG zu ergänzen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, werden die Hinweise komplett aufgenommen. In der Änderung des Flächennutzungsplanes, wird ebenfalls ein Hinweis aufgenommen.</p>
	<p>Zu den einzelnen Planbereichen haben wir folgende Hinweise / Anregungen:</p> <p>M4 Neuaufnahme einer geplanten WBF „Riedetsweiler“ in Riedetsweiler <u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M4 „Riedetsweiler“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neue Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen.</p>
	<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege</u> Das Plangebiet tangiert bereichsweise den archäologischen Prüffall „mittelalterliche Siedlung Riedetsweiler“. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>An der Erhaltung von archäologischem Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag /</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M4 „Riedetsweiler“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neue Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p>	
	<p>M5 Nutzungsänderung/Neuaufnahme einer geplanten WBF „Bitzäcker“ in Baitenhausen <u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Das geplante Wohngebiet befindet sich in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Wallfahrtskirche Maria zum Berge, einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, das auch von der Regionalplanung als raumwirksames Kulturdenkmal erkannt wurde. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgestaltung des Bebauungsplanes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Umgebung der Wallfahrtskirche führen darf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 „Bitzäcker“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege</u> Das Plangebiet tangiert bereichsweise den archäologischen Prüffall „mittelalterliche Siedlung Baitenhausen“. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissen-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 „Bitzäcker“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>schaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p>	
	<p>M6 Bestandsanapassung WBF Bestand in Baitenhausen <u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege</u> Das Plangebiet tangiert bereichsweise den archäologischen Prüffall „mittelalterliche Siedlung Baitenhausen“. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	durch den Planungsträger finanziert werden muss.	
	<p>UH1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Waldfriedhof“ in Uhldingen – Mühlhofen</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Im Bereich der geplanten Waldbestattungsfläche verläuft der denkmalgeschützte Prälatenweg mit dem Salvatorkreuz (vgl. Anlagen Kartierung und Begründungstext). Da für den Waldfriedhof keine neuen Wege angelegt werden sollen bestehen gegen diese FNP-Änderung dennoch keine Bedenken. Sollte im Zuge der Umsetzung des Waldfriedhofes jedoch Maßnahmen dem Weg oder/und Kreuz vorgesehen sein, dann wird dafür eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege</u> Teilfläche 1 (Oberhof): Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Teilfläche 2 (Häldele): Das Plangebiet grenzt an das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Fischteiche des Zisterzienserklosters Salem“. Zu diesen künstlichen Anlagen gehört auch das Grabensystem, das die Weiher speiste und entwässerte, einschließlich der Dämme und evtl. noch vorhandener Wehre. Die teilweise zusammenhängenden Weihersysteme erstrecken sich auf den Gebieten der Gemeinden Salem, Uhldingen-Mühlhofen und Überlingen. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens, werden weitere Abstimmung mit der entsprechenden Behörde durchgeführt und die genannten Punkte berücksichtigt.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.	
	Allgemeiner Hinweis: Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Körperschaft des Öffentlichen Rechts Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 12.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Körperschaft des Öffentlichen Rechts Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 12.08.2022</p>	
	<p>Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes</p> <p>8. Teiländerung des FNP 2020 des GVV Meersburg/Uhdingen-Mühlhofen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</p>	
	<p>aus Sicht des Regionalverbandes möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>1. Vorgaben der Raumordnung Der Regionalverband möchte darauf hinweisen, dass die Gemeinden Meersburg und Uhdingen-Mühlhofen nach Plansatz 2.3.2. (Z) des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) und nach Plansatz 2.4.3 Z (3) der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) „Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung“ sind. Nach § 8 Abs. 2 LplG werde in den Regionalplänen Gemeinden ausgewiesen, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>D.h., dass nachgewiesen werden muss, dass mit der vorliegenden Planung lediglich der Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus dem inneren Bedarf der Gemeinden gedeckt und keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit ermöglicht werden soll. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist demnach nur für die bedarfsgerechte Erweiterung ortsansässiger Gewerbebetriebe möglich. Ein entsprechender Nachweis ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Um einen entsprechenden Nachweis für die vorliegende Planung wird gebeten.</p>	<p>Ein Nachweis über Anfragen Ortsansässiger Betriebe wurde durchgeführt und in den Unterlagen ergänzt. Ein Bedarf an weiteren Gewerbefläche ist somit nachgewiesen. Des Weiteren sind die Flächen M4 „Riedetsweiler“ und M5 „Bitzäcker“ Wohnbaufläche Planung nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>Zudem möchten wir auf Plansatz 2.4.0 Z (2) des Regionalplanentwurfs (2021) hinweisen, wonach die Flächeninanspruchnahme durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern ist. Der Bedarf an ergänzenden kommunalen Wohnbauflä-</p>	<p>Die Stadt Meersburg hat in den vergangenen Jahren durch Innenentwicklung und Nachverdichtung die zur Verfügung stehenden Baulücken bebaut. Aktuell stehen keine weiteren Baulücken zur Nachverdichtung zur Verfügung. Auch weitere Flächenpotenziale stehen aufgrund der Eigentumsverhältnisse für eine Deckung des</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>chen ist gemäß Plansatz 2.4.1 Z (3) nachvollziehbar zu begründen und darzustellen. Auch verweisen wir auf PS 2.5.0 Z (3) des Regionalplanentwurfs (2021), wonach die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher, unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines Flächentauschs (Zurücknahme von bauplanungsrechtlich gesicherten Wohnbauflächen an anderer Stelle im Verwaltungsraum) zu prüfen.</p>	<p>aktuellen Gewerbes und Wohnbauflächenbedarfs nicht zur Verfügung.</p>
	<p>2. Überprüfung von Einzelstandorten</p> <p><u>M1 Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Toren II“ in Meersburg</u> Die Fläche liegt nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes in einem „Regionalen Grünzug“, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG von Bebauung freizuhalten ist. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, weshalb das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem o.g. Ziel der Raumordnung („Regionaler Grünzug“) widerspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) für den betreffenden Bereich diesbezüglich keine Festlegung vorgesehen ist. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Aussage auf Seite 11 der Begründung („In der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee Oberschwaben wurde deshalb für die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Toren, eine Vorrangfläche für Gewerbe ausgewiesen. Die Stadt Meersburg, beabsichtigt auf Grundlage des Regionalplanes die Vorrangfläche aufzunehmen und als geplante Gewerbefläche auszuweisen“) nicht zutrifft.</p> <p><u>M3 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“</u> Wir möchten darauf hinweisen, dass die Aussage auf Seite 13 der Begründung („Die Stadt Meersburg beabsichtigt deshalb die im Regionalplan ausgewiesene Wohnbaufläche zur Deckung des weiterhin hohen Bedarfs an Wohnraum und den nicht mehr vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen die geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ im Flächennutzungsplan auszuweisen“) nicht zutrifft. Es wurde in diesem Bereich ein „Regionaler Grünzug“ zurückgenommen, aber keine Wohnbaufläche ausgewiesen.</p>	<p>Da der Entwurf zum Regionalplan bereits für den genannten Bereich keinen Grünzug ausweist und eine Genehmigung zu erwarten ist, wird die Fläche in der 8. Änderung als Gewerbefläche Planung ausgewiesen. Die Aussage bezüglich der Vorranggebiete wird in den Unterlagen angepasst und korrigiert.</p> <p>Die Aussage bezüglich der Vorranggebiete wird in den Unterlagen angepasst und korrigiert.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p><u>UH 1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Wald- und Wiesenbestattungsfläche“ in Uhldingen-Mühlhofen.</u></p> <p>Beide dargestellten Teilbereiche liegen nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes 1996 in einem „Regionalen Grünzug“, der von Bebauung freizuhalten ist. Auch in der Fortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) sind die Geltungsbereiche gemäß Plansatz 3.1.1 als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Nach PS 3.1.1 Z (2) sind Regionale Grünzüge gemäß des Fortschreibungsentwurfs ebenfalls von Bebauung freizuhalten. Da laut Beschreibung in den Antragsunterlagen die Fläche für den Waldfriedhof als auch die Fläche für die Wiesenbestattung ohne bauliche Anlage genutzt werden soll, bestehen von Seiten des Regionalverbandes keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Teilfläche 2 „Grünfläche Wiesenbestattungsfläche“ in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.3 des rechtskräftigen Regionalplanes 1996 liegt. Im Regionalplanentwurf (2021) wurde u.a. zum Schutz und Erhalt besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen deshalb der o.g. Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Daher ist auch nach der Rechtskraft des neuen Regionalplans die an diesem Standort vorhandene landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Wir regen deshalb an, bzgl. der Teilfläche 2 eine Alternative zu suchen.</p>	<p>Für die Teilfläche 2 ist ein Konzept vorgesehen, das weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet und somit keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Dadurch steht die Nutzung auch nicht den Vorgaben des Regionalplanes mit der Ausweisung der Teilfläche zwei als Grünzug mit dem Zweck des Erhalts hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen entgegen. Eine detaillierte Darstellung der Konzeption des Wiesenfriedhofes mit dem Erhalt der Landwirtschaft, wurde in der Begründung unter Kapitel 2.2.1 ergänzt.</p>

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom 09.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 09.08.2022	
	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg auf den Gemarkungen Meersburg, Riedetsweiler und Baitenhausen der Stadt Meersburg sowie auf der Gemarkung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Bodenseekreis (TK 25: 8221 Überlingen-Ost, 8321 Konstanz-Ost) Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 08.07.2022</p> <p>Anhörungsfrist 15.08.2022</p>	
	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Boden</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfangreich berücksichtigt. Im Vorgriff auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren zur Planung UH1 Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche "Wald- und Wiesenbestattungsfläche Häldele und Kaltbrunner Halde sowie Mauracher Wald" wird auf folgendes hingewiesen: Bei Bestattungswäldern ist in der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Friedhofssatzung eine Bodenüberdeckung der abgelegten Urne von mindestens 50 cm genannt. Diese Vorgabe wird in der Regel in alle Friedhofssatzungen übernommen. Für Urnen muss i. d. R. eine Grabbarkeit des Bodens von mindestens 80 cm möglich sein. Die notwendige Grabbarkeit sollte gegebenenfalls mit einem bodenkundlichen Gutachten nachgewiesen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zum Schutzgut Boden, werden auf Ebene eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Im Vorgriff auf die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksicht-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>gung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	
	<p>Grundwasser</p> <p>Der westliche Teil der Planfläche Uhldingen-Mühlhofen, Gemarkung Oberuhldingen: UH1 "Mauracher Wald / nördlich der Birnau / am Kaltenbrunner Weiher" - Wald- und Wiesenbestattungsfläche liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Nußdorf, WSG-Zone IIIB. Hinsichtlich der übrigen Planflächen bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bergbau</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in den Planflächen M1 "Toren II" und M2 "Torenbach" eine Thermalwasserleitung des Erdwärmebetriebes Meersburg 1 verläuft. Betreiberin ist die Stadt Meersburg.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	<p>Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022</p>	
	<p>Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg, 8. Teiländerung in Meersburg und Uhldingen-Mühlhofen</p> <p>- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.07.2022 und geben zu dem o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe</p>	
	<p>I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>1. Zu jeder vollständigen Abwägung in der Bauleitplanung gehört, u. a. bei der Änderung des Flächennutzungsplanes, die Pflicht zur Alternativenprüfung (vgl. auch koordinierte Stellungnahme zur 2. FNP-Fortschreibung vom 16.11.2010). Die Gründe der Entscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes für die mit dem Plan verfolgte Variante im Vergleich zu anderen Möglichkeiten sind darzulegen. Dabei ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Plan verbundenen städtebaulichen Ziele auf andere Art und</p>	<p>Die Flächen Riedetsweiler und Baitenhausen, sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des FNP. Es gilt festzuhalten, dass die in der 8. Änderung aufgenommenen Flächen der Deckung des Bedarfs in Meersburg entsprechen und hier nicht die Möglichkeit besteht die Flächen auf den Gemarkungen der anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auszuweisen. Auf Gemarkung der Stadt Meersburg, bestehe auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten und raumordneri-</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022	
	<p>Weise besser und/oder verträglicher umsetzen lassen. Ebene der Alternativenprüfung ist beim Flächennutzungsplan das Verbandsgebiet. Die Darlegungstiefe hängt von den jeweiligen Zielsetzungen und Wertigkeiten der Flächen ab. So ist bei einem konfliktreichen Gebiet eine intensivere Auseinandersetzung erforderlich als bei Flächen mit geringerem Konfliktpotential. An dieser Stelle sei auch auf Ziffer C.II.3 der koordinierten Stellungnahme vom 16.11.2010 bezüglich der Baufläche „Bitzäcker“ verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass für Änderungsverfahren die gleichen Regelungen gelten wie bei Fortschreibungen. Der im Umweltbericht enthaltene Hinweis (unter G zu den einzelnen Flächen), „es wird davon ausgegangen, dass sich keine alternativen Standorte auf der Gemarkung befinden“ ist hierfür nicht ausreichend.</p>	<p>schen Vorgaben wie Grünzügen keine weiteren Möglichkeiten Flächen auszuweisen und die hier aufgenommenen Flächen sind die unter allen Voraussetzungen am besten geeigneten Flächen.</p>
	<p>2. Wir weisen darauf hin, dass das Artenschutzrecht nur dann auf die Ebene des Bebauungsplanes verlagert werden kann, wenn keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist. Andernfalls ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu klären, ob eine Ausnahme seitens der zuständigen Behörde in Aussicht gestellt werden kann, da es sonst an der Erforderlichkeit der Planung fehlt. Beispielsweise gibt es Beobachtungen von jeweils einem Paar von Zaunammer (streng geschützte Art) und Bluthänfling (RL BW 2 - stark gefährdet) auf der Fläche M4 „Riedetsweiler“ sowie von Bluthänfling und zahlreichen Fledermausarten auf der Fläche M5 „Bitzäcker“. Hier existiert eine Wochenstube der kleinen Bartfledermaus, es kommen Arten der Mausohrgruppe (möglicherweise FFH Anhang II Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus), das Graue Langohr (RL 1 BW - vom Aussterben bedroht) vor, es besteht Verdacht auf Nutzung des Gebietes durch die Fransenfledermaus.</p>	<p>Die Teilflächen M4 und M5 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>3. Ebenfalls wird im Umweltbericht ausgeführt, dass die Untersuchungen des FFH-Status des Grünlandes auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen soll. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Wiederherstellung einer FFH-Mähwiese unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen standörtlichen Rahmenbedingungen sehr anspruchsvoll sein kann. Daher besteht die Möglichkeit besteht, dass eine solche Fläche nicht zur Verfügung gestellt und somit die im FNP dargestellte Fläche nicht realisiert werden kann. Wir regen daher an, dass bereits im laufenden Verfahren geprüft wird, ob geeignete Flächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilflächen M4 und M5 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022	
	<p>4. Von verschiedenen Flächen sind nach dem Umweltbericht Streuobstflächen betroffen. Wir weisen auf den Schutzstatus dieser Flächen hin. Zwar können diese auf Ebene des Bebauungsplanes durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden, jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich hierdurch die Flächen reduzieren werden. Der Schutz ist auch gegeben, wenn nur Teile einer Streuobstwiese umgewandelt werden sollen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Teilflächen M4 und M5 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und somit sind insg. weniger Streuobstflächen betroffen. Es wurde allerdings eine neu Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>5. Die in den Unterlagen enthaltene Darstellung der gesetzlich geschützten Biotop stellt den Stand aus den 90er Jahren dar. Wir weisen darauf hin, dass sich seither neue Biotop entwickelt oder bestehende vergrößert haben können. Derzeit erfolgt eine Neukartierung der Biotop. Die Neukartierung kann je nach zeitlichen Verlauf des Verfahrens noch genutzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Biotop sind auf der Datengrundlage der Landesanstalt für Umwelt Baden – Württemberg in der Planung berücksichtigt worden. Sollte die aktuelle Kartierung vor dem Verfahrensende vorliegen, wird diese berücksichtigt.</p>
	<p>6. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan stehen in der Regel im Widerspruch zu Landschaftsschutzgebieten. Die vorgesehenen Bestattungsflächen UM1 sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht ausgeschlossen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass hiermit verbundene bauliche Anlagen, eine Sperrung der Flächen für die Bevölkerung etc. zu einem Widerspruch führen können. Es wird daher angeregt, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Ausgestaltung der Flächen zu prüfen und abschließend zu klären, ob diese, wie im Umweltbericht ausgeführt, tatsächlich ohne bauliche Anlagen genutzt werden kann.</p>	<p>Die Fläche wird in Ihrer Ausgestaltung wie beschrieben ohne bauliche Anlagen umgesetzt und es besteht somit kein Widerspruch.</p>
	<p>II. Belange der Straßenbautechnik:</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung einzelner Bauflächen ist im Flächennutzungsplanentwurf nicht immer klar erkennbar dargestellt. Insoweit ist eine abschließende Beurteilung nicht immer möglich. Es wird deshalb grundsätzlich darauf hingewiesen, dass verkehrliche Anschlüsse von Bauflächen bzw. sonstigen Flächen außerhalb des Erschließungsbereiches an den Außenstrecken überörtlicher Straßen, nicht zugelassen sind. Neue Straßenanschlüsse an die freie Strecke der überörtlichen Verkehrsstraßen können nur in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	<p>Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022</p>	
	<p>Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Gemeinden sollten deshalb für die am Ortsrand geplanten Bauflächen möglichst rückwärtige, äußere verkehrliche Erschließungen einplanen bzw. bei der Planung des erforderlichen innerörtlichen Straßennetzes und der äußeren verkehrlichen Erschließung grundsätzlich etwaige künftige Erweiterungen der Bauflächen von vornherein berücksichtigen, z. B. durch Festlegung entsprechender Fahrbahnbreiten innerörtlicher Straßen und Ausweisung von Flächen für ihre spätere mögliche Verlängerung. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten, bauliche Anlagen und Werbeanlagen.</p>	
	<p>Rechtsgrundlage Zu I.1.: § 1a BauGB, § 13ff BNatSchG Zu I.2.: § 44 Abs. 1 BNatSchG Zu I.3.: § 19 BNatSchG Zu I.4.: § 33a NatSchG Zu I.5.: § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG Zu I.6.: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bodenseeufer“ Zu II.: § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu I.1.: Keine Zu I.2.: Legalausnahme / Ausnahme nach § 44 Abs. 5, § 45 Abs. 7 BNatSchG Zu I.3.: Entwicklung einer Floating-Fläche Zu I.4.: Ausnahme nach § 33a NatSchG Zu I.5.: Ausnahme oder Befreiung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG Zu I.6.: Erlaubnis oder Befreiung nach der LSG-VO oder § 67 BNatSchG Zu II.: § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>-----</p>	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022	
	C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage	
	<p>I. Belange des Planungsrechts:</p> <p>1. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Gemeinden werden u. a. durch eine eingehende Alternativenprüfung zu einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit sämtlichen in Frage kommenden Standorten und damit einer verstärkten Prüfung von Flächenressourcen und deren Dokumentation verpflichtet. Zudem ist der Bedarf an Wohn- und gewerblichen Bauflächen nach Maßgabe des Hinweis-papiers zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 15.02.2017 festzustellen und in die Planung einzustellen. Auch der Nachweis, warum neue Wohn- bzw. gewerbliche Bauflächen aufgenommen und nicht die bereits im rechtskräftigem Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen bebaut werden, spiegelt sich in den Unterlagen nicht wieder. Hier bedarf es einer Überarbeitung der Unterlagen (Einzelflächen). Ersatzweise verweisen wir auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.</p>	<p>In den Unterlagen zur Begründung, wurde ein Nachweis des Bedarfs erbracht und dargestellt, dass sowohl bei Gewerbe als auch Wohnen ein Bedarf besteht, welcher durch die Ausweisung neuer Flächen gedeckt werden muss.</p>
	<p>2. Die Flächen M1 und M2 sind entgegen den Aussagen im Entwurf im Regionalplanentwurf 2020 nicht als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe und die Fläche nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dagegen ist im Regionalplanentwurf eine Neutrassierung auf Fläche M1 enthalten. Wir bitten um Überarbeitung und Korrektur aller Aussagen zum Regionalplan.</p>	<p>Die Aussagen im Vorentwurf bezüglich der Ausweisung als Vorranggebiete werden im Entwurf angepasst und korrigiert.</p>
	<p>3. Die Fläche M3 ist nach dem derzeit noch rechtskräftigen Regionalplan 1996 von einem Regionalen Grünzug überlagert und damit steht dieser Planung aktuell ein Ziel der Raumordnung entgegen. Wir bitten zu beachten, dass diese Fläche erst genehmigt werden kann, wenn der Entwurf der Regionalplanfortschreibung Wirksam-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022	
	keit erlangt hat.	
	4. Die Bezeichnung der geplanten öffentlichen Grünfläche „Wald- und Wiesenfriedhof“ in Uhldingen-Mühlhofen stimmt im Entwurf (UH1) nicht mit der ortsüblichen Bekanntmachung (UM1) überein. Wir bitten, die Bezeichnung auf UM1 zu vereinheitlichen. Zudem handelt es sich nicht wie in der Bekanntmachung (Planteil) dargestellt, um die Bestandsanpassung einer Wohnbaufläche. Auch dies bitten wir im nächsten Verfahrensschritt zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. In der Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung, wird die Bezeichnung angepasst.
	5. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Fläche M7 (Nutzungsänderung) ggf. mit einem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren überplant und der Flächennutzungsplan im Nachgang gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden könnte.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist in ihrer Nutzung bereits bebaut und entspricht nicht mehr dem Charakter eines Wohngebietes und soll deshalb im Zuge der Änderung des FNP bezüglich der Nutzung angepasst werden.
	6. Darüber hinaus weisen wir daraufhin, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet, in der noch ausstehenden Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung, werden die umweltrelevanten Informationen bekannt gemacht.
	7. Die Rechtsgrundlagen haben einen veralteten Stand. Wir bitten diese (BauGB, PlanzV) zu aktualisieren.	Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert
	II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: In den Kartendarstellungen fehlen die in der Legende enthaltenen hellblauen Beschriftungen aus der Legende, daher ist eine Zuordnung der Teilflächen nicht in allen Plänen ohne weiteres möglich. Wir bitten dies zu korrigieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Beschriftung wird korrigiert.
	III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes: 8. In den Flächen M1, M2, M4 sowie M5 existieren Gewässer II. Ordnung. Für die betreffenden Gewässer existieren keine Hochwassergefahrenkarten, da das Einzugsgebiet dieser Gewässer < 10 km² beträgt. Trotzdem ist eine Gefährdungslage hinsichtlich eines Hochwasserereignisses nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich wird empfohlen, durch eine Flussgebietsuntersuchung (FGU) eine Hochwassergefährdung der Flächen mindestens im späteren Bebauungsplan zu ermitteln. Sollten Flächen überschwemmt werden,	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, werden Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen gefasst und vorgesehen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022	
	<p>gelten die Vorgaben des §§ 78 ff WHG. Eine mögliche Überschwemmungsgefahr sollte auch in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB Berücksichtigung finden.</p>	
	<p>9. Gemäß § 29 WG i. V. m. § 38 WHG ist an Gewässern im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m ab ausgeprägter Böschungsoberkante einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen dient u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Gewässerrandstreifen dürfen laut § 29 Abs. 3 WG und § 38 Abs. 4 WHG keine baulichen oder sonstigen Anlagen wie z. B. Zäune, Hütten, Treppen oder Kompostanlagen errichtet werden. Außerdem dürfen keine standortfremden Gehölze gepflanzt oder bestehende Grünflächen umgebrochen werden. Dies gilt für die Flächen M1, M2, M4, M5 und UM1 (Teilbereich 2).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
	<p>10. Die Plangebiete befinden sich nach unserer fachlichen Auffassung in einer topografischen Lage, die in Bezug auf Starkregenereignisse gefährdet scheinen. Bauleitplanungen dienen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden. Die Hochwassergefahr durch Starkregen wird in § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB ausdrücklich erwähnt. Pluviale Hochwasser bzw. direkten Oberflächenabfluss bezeichnet das Wasserrecht als „wild abfließendes Wasser“ (§ 37 WHG). Die Berücksichtigung von wild abfließendem Wasser bzw. Außengebietswasser ist, sofern es einem erschlossenen Siedlungsgebiet zufließt eine kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen einer hochwassersicheren Erschließung. Informationsmaterial zu dem Thema „Starkregen“ ist auf der Seite des Umweltministeriums unter https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/ aufgeführt.</p> <p>Spätestens in den nachfolgenden Bebauungsplänen sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Freihaltung der Hauptfließwege des Niederschlagswassers, wie sie in den Starkregengefahrenkarten aufgezeigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen M 4 und M5 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Für die Gewerbeflächen M1 und M2 werden auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechende Maßnahmen getroffen. Es wurde allerdings eine neue Fläche M4 „Schützenrain“ neu aufgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022	
	11. In den Flächen M1, M2, M4 und M5 sind Gewässer teilweise verdolt. Laut Wassergesetz sollen Gemeinden für ihre Gewässer Voraussetzung schaffen, diese wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Hierzu sind die erforderlichen Flächen zu berücksichtigen. Solche Maßnahmen könnten später auch für Eingriffs-Ausgleichsleistungen herangezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	IV. Belange des Immissionsschutzes: 12. Bei der geplanten gewerblichen Baufläche „Torenbach“ wird darauf hingewiesen, dass hier eine mögliche Konfliktsituation mit bereits bestehender Wohnbebauung im Westen auftreten könnte, daher sollte bei der Planung dies berücksichtigt werden, z. B. durch nicht störende Gewerbebetriebe und Lärmkontingentierung.	Wird zur Kenntnis genommen auf Ebene des Bebauungsplanes werden Maßnahmen bezüglich Lärmemissionen getroffen.
	13. Bei der Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ wäre es sinnvoll, die Wohnbebauung so auszurichten, dass eine gegenseitig abschirmende Wirkung zur B31 erzielt wird, weiterhin ist eine Berücksichtigung von aktiven Schallschutzmaßnahmen bei der Planung wichtig. Die Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Wohnbebauung sollten schalltechnisch untersucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausrichtung der Gebäude und Maßnahmen zum Lärmschutz werden auf Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt.
	14. Bei der geplanten Wohnbaufläche „Riedetsweiler“ sollte untersucht werden, ob der Aussiedlerhof ggf. Auswirkungen bzgl. Geruch und Lärm auf die Wohnbebauung haben könnte.	Die Fläche in Riedetsweiler, ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung
	V. Belange der Landwirtschaft: Mit den vorgelegten FNP-Planungen werden hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Wohn- und Gewerbegebietsflächen umgewidmet und somit dauerhaft und endgültig der ortsansässigen und produktiven Landwirtschaft entzogen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um beste Produktionsstandorte zur regionalen Erzeugung für pflanzliche Grundnahrungsmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen und birgt daher eine hohe Betroffenheit für die ortsansässige Landwirtschaft in sich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg, ist durch Ihre Lage am See und den damit verbunden großflächig ausgewiesenen Schutzgebieten, sowie landwirtschaftlich hochwertigen Flächen im Umfeld stark begrenzt in ihrer räumlichen Entwicklung. Um den Bedarf an Nachfrage nach Wohnraum und besonders den Bedarf zur Erweiterung und Ansiedelung bereits ortsansässiger Betriebe decken zu können, müssen weitere auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Betracht gezogen werden.
	M1 „Toren II“: Betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, welche der Vorrangflur I unterliegen und damit als besonders landbauwürdige Flächen gelten. Die vorhandenen Rebflächen deuten zudem auf eine hohe landwirtschaftliche Flächeninvestition hin.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg, ist durch Ihre Lage am See und den damit verbunden großflächig ausgewiesenen Schutzgebieten, sowie landwirtschaftlich hochwertigen Flächen im Umfeld stark begrenzt in ihrer räumlichen Entwicklung. Um den Bedarf an

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022	
		Nachfrage nach Wohnraum und besonders den Bedarf zur Erweiterung und Ansiedelung bereits ortsansässiger Betriebe decken zu können, müssen weitere auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Betracht gezogen werden
	M2 „Torenbach“: Betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, welche ebenfalls der Vorrangflur I unterliegen und damit als besonders landbauwürdige Flächen gelten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg, ist durch Ihre Lage am See und den damit verbunden großflächig ausgewiesenen Schutzgebieten, sowie landwirtschaftlich hochwertigen Flächen im Umfeld stark begrenzt in ihrer räumlichen Entwicklung. Um den Bedarf an Nachfrage nach Wohnraum und besonders den Bedarf zur Erweiterung und Ansiedelung bereits ortsansässiger Betriebe decken zu können, müssen weitere auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Betracht gezogen werden
	Mit den Flächen M3 „Lichtenwiese“ und M4 „Riedetsweiler“ werden landbauwürdige Flächen, welche mindestens der Vorbehaltsflur I (z. T. auch Vorrangflur) unterliegen, unwiederbringlich für eine landwirtschaftliche Nutzung entzogen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg, ist durch Ihre Lage am See und den damit verbunden großflächig ausgewiesenen Schutzgebieten, sowie landwirtschaftlich hochwertigen Flächen im Umfeld stark begrenzt in ihrer räumlichen Entwicklung. Um den Bedarf an Nachfrage nach Wohnraum und besonders den Bedarf zur Erweiterung und Ansiedelung bereits ortsansässiger Betriebe decken zu können, müssen weitere auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Betracht gezogen werden. Die Fläche M4, ist des Weiteren nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wurde aus dieser herausgenommen.
	Der Bereich M5 „Bitzäcker“ sieht die Änderung landwirtschaftlicher Nutzfläche vor, welche ebenfalls der Vorbehaltsflur I unterliegt.	Die Fläche M5, ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wurde aus dieser herausgenommen.
	In den Planungsbereichen M6 „Bestandsanpassung einer Wohnbaufläche“ und M7 „Bestandsanpassung einer Mischbaufläche“ werden Lücken an bereits bestehende Baubereiche geschlossen bzw. bisher gewerblich genutzte Gebäude zu Wohngebäuden umgenutzt. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme und der raumordnungsrechtlichen Absicht in erster Linie vorhandene Lücken zu schließen, können agrarstrukturelle Bedenken diesbezüglich zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Planungen scheinen laut den vorliegenden Unterlagen auf eines dem Planungsträger unabdingbares Maß begrenzt zu sein, um einer gewerblichen und wohnraumbedingte Mindestentwicklung nachkommen zu können. Aufgrund der zunehmend verschärfenden Lage innerhalb Europas bezüglich Verfügbarkeit von Grundnahrungsmitteln, sowie dem landkreiseigenen Interesse zukünftig vermehrt Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, kann allein aus agrarstruktureller Sicht grundsätzlich nicht mehr dauerhaft auf so hochwertige	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022	
	landwirtschaftliche Flächen verzichtet werden. Jedoch obliegt die Abwägung der Fachinteressen dem Planungsträger.	
	VI. Belange der Straßenbautechnik: Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die überörtlichen Straßen durch die Änderung betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der nachfolgenden Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M1 Gewerbliche Baufläche „Toren II“: Das Plangebiet liegt außerhalb des Erschließungsbereiches an der K 7749. Die äußere verkehrliche Erschließung ist über die bestehende Anbindung des Gewerbegebietes Toren vorzusehen. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M3 Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ Keine Äußerung, die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Gemeindestraßen. Die straßenrechtlichen Belange hinsichtlich der Bundesstraße sind vom Regierungspräsidium Tübingen zu beurteilen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	VII. Belange des Verkehrsrechts: M1 Gewerbliche Baufläche „Toren II“: Wir regen an, die verkehrliche Erschließung über die bereits vorhandene Anbindung des Gewerbegebietes Toren vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	M3 Wohnbaufläche „Lichtenwiese“: Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Gemeindestraßen. Diese sind jedoch recht schmal. Für die Aufnahme des gegenläufigen zusätzlichen Verkehrs sollten Vorkehrungen getroffen werden, die einen sicheren Begegnungsverkehr gewährleisten können.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 15.08.2022	
	M5 Wohnbaufläche „Bitzäcker“: Um einen sicheren Begegnungsverkehr gewährleisten zu können, halten wir eine Erweiterung der Fahrbahnen für sinnvoll.	Die Fläche M5, ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wurde aus dieser herausgenommen.
	M6 Bestandsanpassung Wohnbaufläche: In Anbetracht der Zunahme des Verkehrs regen wir auch hier zur Gewährleistung eines sicheren Begegnungsverkehrs die Erweiterung der Fahrbahn an.	Die Fläche M6 ist bereits umgesetzt und der Verkehr läuft über die bestehende Erschließung.
	Eine ausführliche Stellungnahme zu den einzelnen Bauflächen erfolgt im Rahmen der künftigen Bebauungsplanprüfung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	VII. Belange der Forstwirtschaft: Gegen eine Ausweisung eines Waldfriedhofes bestehen grundsätzlich keine Einwände, da die Waldeigenschaft erhalten bleibt und auch der freie Zugang des Waldes in diesem Bereich nicht eingeschränkt sein wird. Ferner können weiterhin forstliche Verkehrssicherungsmaßnahmen im Einklang mit der Sondersituation eines Friedwaldes erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	VIII. Gesundheitliche Belange: Geplante Flächen der Stadt Meersburg: Wir gehen davon aus, dass der Mehrbedarf an Trinkwasser durch die geplanten Wohngebiete abgedeckt werden kann. Der Bedarf an zusätzlichen Kindergärten- und Schulplätzen sollte berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	UM1 Grünfläche „Wald- und Wiesenfriedhof“: Das Gesundheitsamt hat gegen die Ausweisung einer sog. „Wald- und Wiesenbestattungsfäche“ keine hygienischen Bedenken, wenn bei dem geplanten Vorhaben beim bestimmungsgemäßen Einsatz keine negativen Auswirkungen auf Bodenbeschaffenheit oder das Grundwasser zu erwarten sind. Der nordwestliche Zipfel des Plangebiets liegt in der Wasserschutzzone IIIB des WSG Überlingen-Nußdorf. Die damit verbundenen Bestimmungen sind einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Polizeipräsidium Ravensburg Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg, Schreiben vom: 22.07.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1		
	<p>Nachfolgende Anmerkungen aus verkehrspolizeilicher Sicht:</p> <p>Toren II Ein Neuanschluss an die Kreisstraße ist aus verkehrspolizeilicher Sicht immer kritisch zu sehen. Knotenpunkte bieten hier grundsätzlich mehr Unfallgefahren, als die freie Strecke. Bei einem künftigen Anschluss ist deshalb insbesondere auf die Richtlinienkonformität zu achten.</p>	<p>Die Erschließung des neuen Gewerbegebietes, soll zukünftig über das bereits bestehende Gewerbegebiet erfolgen. Sollten weitere Anschlüsse notwendig werden, müssen diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend der vorhandenen Richtlinien umgesetzt werden.</p>
	<p>Lichtenwiese Der San-Gimignano-Weg ist für einen Gegenläufigkeit zu schmal. Da es mit einer Neubebauung zu deutlich mehr Verkehr kommen wird, sind hier die Fahrbahn zu erweitern, oder verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen. Auf die Erstellung ausreichender Stellplätze ist insbesondere aufgrund der schmalen Fahrbahn zu achten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine ausreichende Fahrbahnbreite, sowie die benötigten Stellplätze, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und aufgenommen.</p>
	<p>Bitzäcker Die bestehenden Straßen zur Erschließung des Gebietes sind zu schmal, um Ge- genverkehr zu tragen. Hier müssen die Fahrbahnen erweitert werden.</p>	<p>Die Fläche M5 Bitzäcker, ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>M6 Siehe Bitzäcker</p>	<p>Die Fläche M6 (im Entwurf neu M5) ist bereits im Bestand bebaut und wird entsprechend über das bestehende Straßennetz in Baitenhausen erschlossen. Eine Verbreiterung ist daher nicht vorgesehen und notwendig.</p>

BUND Bezirksgruppe Meersburg und NABU Überlingen Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 22.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Bund Bezirksgruppe Meersburg Und NABU Überlingen Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 29.08.22	
	<p>In aller Kürze möchten wir darauf hinweisen, dass wir mit einer Bebauungsplanung (M 5) der hochempfindlichen Hanglage aus verschiedenen Gründen, auf die wir seit fast 30 Jahren immer wieder aufmerksam machen müssen und die auch im noch aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ausdrücklich verankert entsprechend sind, was sich auch sehr deutlich aus den bisherigen Stellungnahmen von Behörden ablesen lässt. Hierzu haben wir der Stadt Meersburg bereits eine erste Stellungnahme am 30.11.21.zukommen lassen und bitten darum, diese auch hier als Stellungnahme zu verwenden ist...</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bedenken haben wir einen in unserer Region angesehenen Biologen, Fachgutachter für Fledermäuse und Vögel (Luis Rammes) beauftragt ein Kurzgutachten für einen Wochen- Zeitraum Ende Juli 2022 zu erstellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>Hier wird ausdrücklich davor gewarnt, einen Eingriff in diesem Gebiet mit Streuobstbäumen und Wiesen vorzunehmen. Dazu heißt es: In diesem Bestand wurden tatsächlich auch anspruchsvolle und wertgebende Fledermausarten festgestellt. In mehreren Fällen wurden Langohren detektiert, deren Rufe strukturell den vom Aussterben bedrohten Grauen Langohr (Rote Liste 1) zuzurechnen sind. Weiter wurden Kontakte von jagenden Mausohrarten registriert, die den Fransenfledermäusen, aber auch Kleine Bartfledermuas oder der vom Aussterben bedrohten Brandfledermaus zuzuordnen sind. Jedoch sind auf Rufe dabei, die anderen Mausohrarten (Großes Mausohr usw.) zuzuordnen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>Wenn ein Eingriff geplant ist, wie in diesem Fall, bei dem die essentiellen Jagdgebiete durch eine Straße zerschnitten und beeinträchtigt werden, dann muss in Folge bei diesem nachgewiesenen und eingeschätzten Fledermausvorkommen entsprechend belastbare Untersuchungen durchgeführt werden. Also eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung. Ansonsten kann nicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen hiermit geschaffen werden. Dies wäre somit im Kehrtumschluss ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.</p>
	<p>Demnach sind hier nicht Dektorbegehungen und Daueraufnahmen erforderlich, sondern – wegen dem Verdacht auf Graue Langohren und anderen sehr seltenen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	und wertgebenden Fledermausarten – auch Netzfänge usw. wichtig.“	den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.
	Wir hoffen sehr, dass diese artenschutzrechtlichen Bedenken und die bereits mit unserem Schreiben von den wiederum vorgebrachten Gründen hinsichtlich Schutz des hochsensiblen Hangbereichs (mit einer Vielzahl von Biotopen und einem Wasserschutzgebiet) genug Gründe darstellen von einer Bebauung abzusehen, die aus unserer Sicht durch eine Dorfentwicklung mehr in der Nähe des Dorfgemeinschaftshauses (wie teilweise bereits vorgesehen) möglich und sinnvoll wäre.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung und wird aus dieser herausgenommen. Um in den Unterlagen weiterhin eine durchgängige Nummerierung zu erhalten, hat sich die Nummerierung entsprechend angepasst und aus Fläche M6 wurde M5 gemacht.

Netze BW GmbH Eltstr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 08.08.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme/ Anregung	Abwägung
	<p>8. Teiländerung Flächennutzungsplan 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen- Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>In den Änderungsgebieten M1, M2 und M7 in Meersburg. M4 in Riedetsweiler und M5, M6 in Baitenhausen befinden sich teilweise 0,4- und 20-kW-Leitungen bzw. Anlagen der Netze BW GmbH, sowie in den Änderungsgebieten UM1 in Uhldingen-Mühlhofen der Seeallianz GmbH & Co.KG. Wir bitten Sie und deshalb in die anschließenden Verfahren wie zum Beispiel Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Dort nehmen wir dann die Gelegenheit wahr, konkret zu unseren jeweiligen Planungen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>110-kV-Leitungen sind vom FNP-Verfahren nicht betroffen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

IHK Bodensee-Oberschwaben Geschäftsbereich Unternehmensförderung und Regionalentwicklung, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom: 28.07.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben Geschäftsbereich Unternehmensförderung und Regionalentwicklung, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom: 28.07.2022</p>	
	<p>der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg soll auf den Gemarkungen der Gemeinden Uhldingen-Mühlhofen und Meersburg für verschiedene Planungsvorhaben geändert werden. Die Stadt Meersburg möchte mit den Standorten „Toren II“ und „Torenbach“ das bestehende Gewerbegebiet erweitern (Maßnahmen M1 und M2). Die geplanten Flächen sind in der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee Oberschwaben ausgewiesen für die gewerbliche Weiterentwicklung der Stadt Meersburg. Wir begrüßen es, dass die Stadt Meersburg die Flächen als Vorrangflächen in den Flächennutzungsplan aufnimmt und im Folgenden über einen Bebauungsplan realisiert, denn die Gewerbeflächen werden benötigt, um dem konkreten Bedarf ortsansässiger Unternehmen nachzukommen. Die Stadt trägt damit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Unternehmen und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen wurde dies Aussage korrigiert, dass die Flächen im Regionalplan als Vorrangflächen ausgewiesen sind.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	der Arbeitsplätze am Ort bei.	
	<p>Auf den neuen Flächen wird laut den Unterlagen die Holzbau Schmäh ansiedeln. Der bisherige Standort soll als Mischgebiet für Wohnzwecke umgenutzt werden (Maßnahme M7) Der bisherige Standort ist als Gewerbegebiet sicherlich nicht ideal, aber da die Gewerbeflächen in Meersburg – auch mit den zwei neuen Flächen – knapp sind, regen wir an, die Fläche weiterhin gewerblich zu nutzen. Wenn dort ein Mischgebiet ausgewiesen werden soll und weiterhin ein Sanitärbetrieb besteht, bietet sich eine weitere gewerbliche Nutzung neben der Wohnnutzung an, um das Mischungsverhältnis zu wahren. Dem ansässigen Sanitärbetrieb dürfen durch die neue Wohnbebauung keine Nachteile entstehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für die Fläche gibt es bereits eine Planung, die einer Mischnutzung entspricht und den bestehenden angrenzenden Sanitärbetrieb berücksichtigt.</p>
	Zu den anderen Maßnahmen im Rahmen der 8. Teiländerung haben wir keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Netzwerk Zukunft, Schreiben vom: 20.09.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Netzwerk Zukunft, Schreiben vom: 20.09.2022	
	in Zeiten wie diesen sollte Flächenverbrauch nicht unter dem Deckmantel des öffentlichen Interesses erkaufte werden. Öffentliches Interesse gilt per Gesetz in erster Linie dem Erhalt und dem Schutz der Lebensgrundlagen der jetzigen und der künftigen Generationen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Mit der geplanten FNP-Änderung wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der für Gewerbe und Wohnen geplante Flächenverbrauch nicht durch einen belastbaren Bedarfsnachweis unter Berücksichtigung der Grundrechte der folgenden Generationen begründet. 	<p>Im Rahmen des Weiteren Verfahrens zur 8. Änderung, wurde ein Bedarfsnachweis erstellt und in den Unterlagen ergänzt. In welcher Form bei einem Bedarfsnachweis die Grundrechte einzubeziehen sind ist gesetzlich nicht geregelt.</p>
	den Klimaschutzziele und der Klimaanpassung insbesondere intertemporär nicht entsprochen.	
	für die Lage und Größe der geplanten Flächen keine gesetzlich geforderte ausrei-	In den Unterlagen wurden Angaben zu Alternativflächen gemacht.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	chende Alternativenprüfung durchgeführt.	Es bestehen auf der Gemarkung der Stadt Meersburg aufgrund der Lage und den naturräumlichen Gegebenheiten keine weiteren Flächen, die eine Gewerbliche und Wohnbauliche Entwicklung ermöglichen.
	Lebensraum mit bedeutenden Artenvorkommen zerstört. Lebensraum der gleichzeitig für funktionierenden Naturhaushalt und Landschaft steht und Lebensgrundlage für jetzige und künftige Generationen ist.	Im Rahmen des weiteren Verfahrens zur 8. Änderung, wurden die Wohnbauflächen in Riedetsweiler und Baitenhausen und damit verbundenen Flächen, die aus artenschutzrechtlichen und landschaftsökologischen Gesichtspunkten problematisch sind, herausgenommen und sind nicht mehr Bestandteil des Verfahrens.
	Lebensraum mit bedeutenden Artenvorkommen zerstört. Lebensraum der gleichzeitig für funktionierenden Naturhaushalt und Landschaft steht und Lebensgrundlage für jetzige und künftige Generationen ist.	Im Rahmen des weiteren Verfahrens zur 8. Änderung, wurden die Wohnbauflächen in Riedetsweiler und Baitenhausen und damit verbundenen Flächen, die aus artenschutzrechtlichen und landschaftsökologischen Gesichtspunkten problematisch sind, herausgenommen aus der Änderung herausgenommen und sind nicht mehr Bestandteil des Verfahrens.
	die Landwirtschaft und ihre Belange nicht gern. der Herausforderungen der Zeit berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie deshalb als Stelle I Vertretung öffentlichen Interesses im rechtlich geforderten Maße zu prüfen, ob geltendes Recht für jetziger und künftige Generationen mit diesem vorgelegten Planwerk eingehalten wird und notwendige Ergänzungen I Korrekturen und weitere abzuarbeitende Punkte einzufordern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Nachfolgend die von uns bereits festgestellten Punkte, die in den Unterlagen zur Offenlage nicht oder zu wenig den Anforderungen der Zeit und den Grundrechten jetziger und fol-gender Generationen entsprechend, bearbeitet wurden.</p> <p><u>Verhältnis zu Rechtlichen Vorgaben</u></p> <p>Regionalplan</p> <ul style="list-style-type: none"> Sowohl dem noch rechtskräftigen Regionalplan (1996) als auch gem. dem zur Genehmigung stehenden Regionalplan sind die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands (GW) zum Schutz der Naturgüter als Lebensgrundlage für die Einwohner auf Eigenentwicklung beschränkt. 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ziel der Regionalplanung ist auch agrarstrukturell hochwertige Flächen der Vorrangflur I der Flurbilanz, der landwirtschaftlichen Produktion vorzubehalten. Einzelne Planflächen im GW-Gebiet gehören zur Vorrangflur I.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Diese Vorgaben werden in den Unterlagen unzureichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen wurden
	Klimawandel und Klimaanpassung	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Klimaschutzgesetz BW und Anpassungsstrategie BW werden nicht im geforderten Maße in den Unterlagen berücksichtigt.	
	Es finden sich keine Ausführungen zu einem kommunalen Wärmeplan bzw. einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2040	Ausführungen zu einem Kommunalen Wärmeplan und die Erstellung eines solchen, ist nicht Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Auch wenn der Gemeindeverwaltungsverband mit seiner aktuellen Einwohnerzahl noch nicht zu einem Wärmeplan verpflichtet ist, erscheint es aufgrund des akuten Flächenmangels und des bestehenden Konkurrenzdrucks der Raumnutzungen im GVV-Gebiet für dringend nötig die Möglichkeit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes nach § 7c Absatz 2 KSG BW zeitnah wahrzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	In den Unterlagen fehlen Ausführungen zu Einzelversorgung und vorhandene oder geplante Wärmenetze.	Aussagen zur Einzelversorgung und geplante Wärmenetze, sind kein Bestandteil einer Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, können Angaben erforderlich werden.
	Es wird nicht beschrieben, wie die Neubaugebiete klimaneutral versorgt werden sollen.	Ausführungen zur Versorgung der Neubaugebiete, sind nicht Bestandteil einer Flächennutzungsplanänderung.
	Es werden keine siedlungsrelevanten Frischluftentstehungsgebiete und Frischluftleitbahnen ermittelt und als Klimaschutzflächen dargestellt	Durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen sind nach aktuellem Stand keine Auswirkungen auf Frischluftentstehungsgebiete und Frischluftleitbahnen zu erwarten.
	Artenschutz + Biotopverbund Biodiversitätsstärkungsgesetz und Artenschutz werden nicht im gesetzlich geforderten Maße in den Unterlagen berücksichtigt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Auf Ebene FNP zu klärende Punkte wie z.B. das Vorkommen von nach §44 BNatSchG geschützte Arten und die Erforderlichkeit von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sind in den Unterlagen unzureichend behandelt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Erforderliche aktuelle Bestandserhebungen zur vorkommenden Fauna in den einzelnen Plangebieten wurden nicht durchgeführt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Die Bedeutung der in Plangebieten vorhandenen Streuobstbestände wurde nicht mit den Streuobstbeständen im räumlich funktionalen Zusammenhang beurteilt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht er-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		stellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Die Bedeutung der in Plangebieten vorhandenen Wiesen z.T. mit FFH-Status wurde nicht im Gesamtzusammenhang mit anderen Flachland Mähwiesen im GVV-Gebiet beurteilt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Eine positive Wechselbeziehung bzw. eine Integration in den örtlichen Biotopverbund wurde nicht entwickelt und dargestellt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Die Möglichkeit von Erhalt und Stärkung des Naturhaushalts und der gleichzeitigen Generierung von Ökopunkten insbesondere bei der Planfläche MS wurde nicht geprüft.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	<p>Flächennutzungsplan Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg hat das Zieljahr 2020 und ist seit 2011 rechtskräftig. Mit den offengelegten Unterlagen soll dieser FNP nun zum achten Mal geändert werden, trotz abgelaufenem Zieljahr und neuen rechtlich Vorgaben zu Klima, Energie und Nachhaltigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese 8. Teiländerung des FNPs ist mit Blick auf die Pflicht der kommunalen Daseinsvorsorge rechtlich in Frage zu stellen und zu prüfen. 	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist aktuell durch den GVV nicht vorgesehen.
	<p>Flächenverbrauch</p> <ul style="list-style-type: none"> • §2 Abs 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope), wird nicht im ausreichenden Maße entsprochen. 	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommenen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Konkurrierende Raumnutzungen und etwaige Summationseffekte werden nicht berücksichtigt.	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommenen

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		men Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Die FNP-Änderung hat alle konkurrierende Raumnutzungen (Siedlung, Infrastruktur, regenerative Energien, Verkehr, Forst- und Landwirtschaft, Biodiversität, Rohstoffgewinnung u.a.) unter den zwingenden Aspekten Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Schutz der Lebensgrundlagen transparent und belastbar abzuhandeln. Dies ist in den Unterlagen unzureichend geschehen.	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommenen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Eine Einwohnerzahl für das GVV-Gebiet von 18.396 und eine landwirtschaftliche Produktionsfläche von ca. 1.776 ha zugrunde gelegt ergibt ca. 970m ² landwirtschaftliche Produktionsfläche pro Einwohner. (Quelle Internet, ohne Gewähr)	Die Flächen der GVV sind dicht besiedelt, stark bewaldet und gerade im Uferbereich des Bodensees von Schutzgebieten durchzogen. Die landwirtschaftliche Produktion in der GVV ist aktuell mit Intensivobst, Weinanbau ect. nicht auf die lokale Versorgung der Bevölkerung ausgelegt. Eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln ist deshalb auf Ebene der Regionalplanung anzustreben.
	Mit ca. 970m ² landwirtschaftliche Produktionsfläche pro Einwohner läge der Gemeindeverwaltungsverband weit unter den erforderlichen 2.000m ² Landwirtschaftliche Produktionsfläche pro Einwohner, die zur Grundversorgung in Krisenlage notwendig sind.	Die Flächen der GVV sind dicht besiedelt, stark bewaldet und gerade im Uferbereich des Bodensees von Schutzgebieten durchzogen. Die landwirtschaftliche Produktion in der GVV ist aktuell mit Intensivobst, Weinanbau ect. nicht auf die lokale Versorgung der Bevölkerung ausgelegt. Eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln ist deshalb auf Ebene der Regionalplanung anzustreben.
	Der erforderliche Nachweis einer möglichen gesicherten Grundversorgung in Notfall- und Krisenlagen insbesondere bei nicht funktionierenden Lieferketten und /oder Kriegssituationen ist nicht ausreichend erbracht und nachzuholen.	Die Flächen der GVV sind dicht besiedelt, stark bewaldet und gerade im Uferbereich des Bodensees von Schutzgebieten durchzogen. Die landwirtschaftliche Produktion in der GVV ist aktuell mit Intensivobst, Weinanbau ect. nicht auf die lokale Versorgung der Bevölkerung ausgelegt. Eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln ist deshalb auf Ebene der Regionalplanung anzustreben.
	<p>Alternativenprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die 8. FNP Änderung berücksichtigt wesentliche Punkte wie konkurrierende Raumnutzungen (Siedlung, Infrastruktur, regenerative Energien, Verkehr, Forst- und Landwirtschaft, Biodiversität, u.a.) akute Anforderungen aus Klimawandel und Nachhaltigkeit nicht. Die vorgelegte Fassung ist nicht rechtskonform und genehmigungsfähig. 	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommenen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Grundrechten der künftigen Generationen wird zuwidergehandelt.	Eine Schädigung des Naturhaushaltes ist nicht gegeben und somit wird auch nicht gegen die Grundrechte nachfolgender Generatio-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		nen verstoßen.
	Die zur Entscheidungsfindung, wichtige, für einzelne Flächen unabdingbare ausführliche Bestandserhebung von Arten wurde nicht durchgeführt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Wenn wie in den Unterlagen zur Alternativenprüfung ausgeführt, es nur noch wenige zur Bebauung geeignete Flächen gibt, dann sollte umso mehr auf sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden geachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ein den Herausforderungen der Zeit angemessenes Gemeindeentwicklungskonzept ist auch mit Blick auf dem FNP aus dem Jahre 2011 dringend erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wesentliches Augenmerk dabei sollte auf die Innenentwicklung mit Schließen der Baulücken, Geschoßwohnungsbau (3 bis 6 Stockwerke) und der Wohnraumschaffung durch Aufstocken in den bestehenden Wohngebieten liegen.	In den letzten Jahren hat die Stadt Meersburg die zur Verfügung stehenden Baulücken entwickelt. Aktuell stehen aufgrund von Eigentumsverhältnissen keine weiteren Baulücken zur Verfügung. Inwieweit eine Aufstockung bestehender Gebäude möglich ist, ist für das Gesamtgebiet der Stadt nicht bekannt und nicht Teil der FNP – Änderung.
	<p>Regenerative Energieversorgung im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angesichts der verschärften Konkurrenz der Raumnutzungen aufgrund Flächenmangel im Gebiet des GVV und der mit Energie zu versorgenden Einwohnerzahl sollte als Entscheidungsgrundlage ein zeitgemäßes, ganzheitliches Energieversorgungskonzept (Geothermie, Bodenseewärme u.a.) erstellt werden. 	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes, sind keine Angaben zu einem gesamtheitlichen Energieversorgungskonzeptes vorgesehen.
	<p>Städtebau I Klima- und Ressourcenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sowohl dem noch rechtskräftigen Regionalplan (1996) als auch gem. dem zur Genehmigung stehenden Regionalplan sind die Gemeinden des GVV zum Schutz der Naturgüter als Lebensgrundlage für die Einwohner auf Eigenentwicklung beschränkt. 	In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf ergänzt. Alle Anfragen von Betrieben zur Erweiterung, sowie Bauplätze sind durch Betriebe und Bürger der Stadt Meersburg gestellt worden. Somit bezieht sich der Bedarf auf die Eigenentwicklung und wird den Vorgaben des Regionalplanes gerecht.
	Der Bedarf entspricht dabei nur der eigenen Bevölkerungsentwicklung.	In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf ergänzt. Alle Anfragen von Betrieben zur Erweiterung, sowie Bauplätze sind durch Betriebe und Bürger der Stadt Meersburg gestellt worden. Somit bezieht sich der Bedarf auf die Eigenentwicklung und wird den Vorgaben des Regionalplanes gerecht.
	Zuwanderung, Ferienwohnung- und Zweitwohnsitzbildung sind ausgeschlossen.	In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf ergänzt. Alle Anfragen von Betrieben zur Erweiterung, sowie Bauplätze sind durch Betriebe und Bürger der Stadt Meersburg gestellt worden. Somit bezieht sich der Bedarf auf die Eigenentwicklung und wird

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		den Vorgaben des Regionalplanes gerecht.
	Die offengelegten Unterlagen enthalten keinen belastbaren Nachweis dazu.	In den Unterlagen wurden Angaben zum Flächenbedarf ergänzt. Alle Anfragen von Betrieben zur Erweiterung, sowie Bauplätze sind durch Betriebe und Bürger der Stadt Meersburg gestellt worden. Somit bezieht sich der Bedarf auf die Eigenentwicklung und wird den Vorgaben des Regionalplanes gerecht.
	Nachzuweisen ist auch, dass kein Innenentwicklungspotential mehr vorhanden ist.	Die Stadt Meersburg, hat in den vergangenen Jahren die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale genutzt und auf entsprechenden Flächen Nachverdichtet. Weitere Flächen stehen nicht zur Verfügung.
	Teil des Nachweises muß auch sein, dass auf Grundlage eines zeitgemäßen kommunalen Konzeptes zur Wohnraumschaffung I Aufstockung in bestehenden Wohngebieten der Gemeinden kein Wohnraum mehr zur Verfügung steht.	Inwieweit eine Aufstockung bestehender Gebäude möglich ist, ist für das Gesamtgebiet der Stadt nicht bekannt und nicht Teil der FNP – Änderung.
	<p>Umwelt + Artenschutz + Biodiversität + Biotopverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> • §2 Abs.2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope), wird nicht im ausreichenden Maße entsprochen. 	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommenen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	Der dem Umweltbericht zugrunde gelegte Bewertungsrahmen weist zahlreiche Mängel auf und wird den aktuellen An- und Herausforderungen (Klima-, Wasser-, Arten-, Energiekrise und Konkurrenzdruck der Raumnutzungen) nicht gerecht.	Der Regionalplan als übergeordnetes Planungsinstrument, berücksichtigt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Eine Ebene darunter werden diese Vorgaben durch den Flächennutzungsplan berücksichtigt. Durch die in der 8. Änderung des FNP aufgenommenen Flächen, werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt (Regionalplan).
	<p>Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Flächenverbrauch sollte im Zusammenhang mit allen konkurrierenden 	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Raumnutzungen den Grenzwert zum Erhalt der Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaft im GVV-Gebiet berücksichtigen. Bodenbeanspruchung Bodenversiege- Jung über diesen Wert hinaus widerspricht den Grundrechten der jetzigen und künftigen Einwohner des GVV-Gebiets.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Schutzgut Wasser <ul style="list-style-type: none"> Im Zeichen von kontinuierlichen Grundwasserspiegelsenkungen, Klimawandel und Extremwetterereignissen (z.B. Hitze und Trockenheit) sollten die Bedeutung und Empfindlichkeit von Grundwasserneubildung und Retention im GW-Gebiet detaillierter (Geländemorphologie, Mikro- und Mesoklima, Vorbelastungen des Boden- Wasserhaushaltes u.a.) untersucht und bewertet werden. 	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Verdolungen in den Plangebieten geöffnet werden müssen, um den Anforderungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Menschliche Gesundheit gerecht werden zu können.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Schutzgut Klima <ul style="list-style-type: none"> Im Zeichen von Klimawandel, Extremwetterereignissen und möglichen nachhaltig erheblichen Wirkungen für den Klimahaushalt als Lebensgrundlage für die künftigen Generation sind alle Kaltluft- Frischluftproduktionsflächen hochbedeutend. 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Der Bewertung mittel im Umweltbericht ist deshalb belastbar und transparent zu begründen.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Schutzgut Pflanzen und Tiere Biodiversität <ul style="list-style-type: none"> Zur Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit sollten beim Bewertungskriterium § 30 BNatSchG die Flächen der näheren Umgebung die zur Funktionserfüllung des- Biotops erforderlich sind mitberücksichtigt werden. Gesamtzusammenhänge sollten Grundlage der Bewertung des Umweltberichts sein. 	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Einige Plangebiete weisen eine sehr gute Biodiversität, für den Artenschutz wertvolle Streuobstbestände, Wiesen mit teilweisen FFH-Status und andere wertvolle prägende Landschaftsstrukturen auf.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Für einige Plangebiete gibt es bereits Nachweise für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten. Einige dieser Arten sind stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Mit Blick auf die aktuelle Artenkrise und die Bedeutung dieser Flächen für gefährdete Arten sind artenschutzrechtliche Ausnahmen inakzeptabel bzw. nicht rechtskonform. Hingegen sind diese Flächen für den Artenschutz zu erhalten, zu optimieren und so- weit möglich in den örtlichen Biotopverbund zu integrieren.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächen-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Diese Artenvorkommen in den vorhandenen Ökosystemen stehen für einen noch funktionierenden Naturhaushalt der Lebensgrundlage für jetzige und künftige Generationen ist und sein soll.	nutzungsplanes herausgenommen. Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Sollte die Absicht der Bebauung weiterverfolgt werden, ist belastbar nachzuweisen, dass der Grenzwert für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im GVV-Gebiet als Lebensgrundlage auch für künftige Generationen nicht erreicht bzw. nicht überschritten wird.	
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter Als Bewertungskriterium fehlen im Umweltbericht die agrarstrukturell wertvollen Flächen der Vorrangflur I und II	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.
	Mit Blick auf die Krisen dieser Zeit sollte ein Krisenvorsorgegrenzwert für landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung entwickelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Schutzgut Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt Nicht quantifizierbare erhebliche Langzeitwirkungen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit werden nicht als Bewertungskriterium berücksichtigt.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Die eingereichten Unterlagen berücksichtigen den gesetzlich geforderten Artenschutz nur unzureichend. Bekannte Vorkommen von gefährdeten und streng geschützte Arten insbesondere auf den Flächen MS (Fledermäuse) und M4 werden nicht bewertet.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Da diese Arten für einen (noch) funktionierenden Naturhaushalt und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen stehen sind Detailprüfungen unerlässlich und durchzuführen.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Die Streuobstbestände sind als Bewertungskriterium für Arten, Biodiversität, Landschaftserleben und menschliche Gesundheit zu klassifizieren.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Biotopverbundflächen sind zu berücksichtigen und als Kompensationsflächenpool zu verwenden.	Die im Rahmen eines Änderungsverfahrens notwendigen Vorgaben wurden eingehalten und entsprechend ein Umweltbericht erstellt. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erbringen. Für die Flächen M4 „Riedestweiler“ und M5 „Bitzäcker“, wurden Konflikte bezüglich geschützter Arten ermittelt und sind zu erwarten. Diese beiden Flächen, wurden deshalb aus der Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.
	Landwirtschaft • In seiner Pflicht der Daseins- und Krisenvorsorge hat der GW zu prüfen wieviel m ² Landwirtschaftliche Produktionsflächen pro Einwohner im GVV-Gebiet zur Verfügung stehen. Sollte der gegenwärtig in Fachkreisen verwendete "Pro-Kopf-Wert" von 2.000 m ² tatsächlich nicht eingehalten werden, ist zum Schutz der jetzigen und künftigen Einwohner des GVV-Gebiets ein zeitgemäßes Krisenvorsorgekonzept zu entwickeln und vorzulegen.	Ein Krisenvorsorgekonzept ist nicht Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Ziel der Landesentwicklung BW ist agrarstrukturell hochwertige Flächen, Vorrangflur I und Vorrangflur II der Flurbilanz, der landwirtschaftlichen Produktion vorzubehalten. Einzelne Plangebiete im GVV-Gebiet gehören zur Vorrangflur I.	Wird zur Kenntnis genommen. Nutzung für gewerbliche Zwecke und Wohnbauflächen, stehen in Konkurrenz zur Landwirtschaft. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden, kann dennoch eine Nutzung zugunsten der konkurrierenden Nutzung bevorzugt werden. Die Stadt Meersburg ist umgeben von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen. Um dennoch eine Entwicklung entsprechend den Vorgaben der Eigenentwicklung zu ermöglichen, bedarf es aufgrund fehlender Alternativflächen auch der Überplanung

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
		landwirtschaftlich geeigneter Flächen.
	Die regionalplanerische Vorgabe "Kommune auf Eigenentwicklung beschränkt" dient dem Schutz der Naturgüter als Lebensgrundlage für die Einwohner des GVV-Gebietes und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaft.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zur Landwirtschaftlichen Produktion braucht es diesen funktionsfähigen Naturhaushalt.	Wird zur Kenntnis genommen. Nutzung für gewerbliche Zwecke und Wohnbauflächen, stehen in Konkurrenz zur Landwirtschaft. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden, kann dennoch eine Nutzung zugunsten der konkurrierenden Nutzung bevorzugt werden. Die Stadt Meersburg ist umgeben von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen. Um dennoch eine Entwicklung entsprechend den Vorgaben der Eigenentwicklung zu ermöglichen, bedarf es aufgrund fehlender Alternativflächen auch der Überplanung landwirtschaftlich geeigneter Flächen.
	Sollte die Absicht der Bebauung von Vorrangflur I im GVV-Gebiet weiterverfolgt werden, ist nachzuweisen, dass der Grenzwert der Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaft im GVV-Gebiet nicht erreicht bzw. überschritten wird.	
	Umweltprüfungs- und Zielabweichungsverfahren scheinen in diesem Zusammenhang unumgänglich	Durch die in der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen, werden keine rechtlichen, oder raumplanerischen Vorgaben berührt, die eine Umweltprüfung, oder ein Zielabweichungsverfahren erforderlich machen berührt.
	Abschließend möchten wir Sie in unser aller Verantwortung für die Zukunft darauf hinweisen, dass wir gegenwärtig eine Petition vorbereiten, wir uns aber zuerst anschauen wie ernst Umweltmeldungen und Stellungnahmen in den verschiedenen Projekten in Baden-Württemberg genommen werden. Danach entscheiden wir unser weiteres Vorgehen (Vertrauen in die vorhandenen Prüfinstanzen oder Petition, öffentliche Medien, Gericht u.a.).	Wird zur Kenntnis genommen.

ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 14.07.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme/ Anregung	Abwägung
	Die 8. Teiländerung des FNP 2020 GW Meersburg/ Gemeinde Uhdingen - Mühlhofen haben wir geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
	In diesem Schreiben erhalten Sie Bestandspläne unserer Anlagen, die durch die Maßnahme tangiert werden. Wir bitten um Übernahme in den FNP.	Wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt
	Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Insbesondere verweisen wir dazu auf den Punkt 10.	Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt
	Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.) - Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.) - Nutzungsänderungen von Grundstücken - Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Deponien, Abbaugelände etc.) 	Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt
	Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre Weitere Planung einzubeziehen: <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen für BWV Betriebspersonalbeauftragte - Verbot von Baumpflanzungen innerhalb von BWV-Schutzstreifen 	Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt
	Um die Wahrung der Totenruhe auch im Sanierungs- oder Reparaturfall zu gewährleisten, ist ein Sicherheitsabstand zu unserer Leitung der über den normalen Schutzstreifen hinausgeht, einzuhalten. Hier ist im Bebauungsplanverfahren ein geeignetes Maß zu finden.	Die betroffenen Anlagen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und entsprechend berücksichtigt

B STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungname I, Schreiben vom: 31.07.22

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Private Stellungname I, Schreiben vom: 31.07.22	
	<p>Betr.: Grundstücke 1551 und 1551/1 in Riedetsweiler</p> <p>in der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 sind obige Grundstücke als reines Wohnbaugebiet eingestuft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wir haben diese Grundstücke 2010 gemäß Grundbuchauszug vom 11. März 2010 sowie Kaufvertrag vom 29. März 2010 als Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche gekauft und sind nicht daran interessiert, dass diese Einstufung geändert wird.</p>	<p>Im Rahmen der 8. Änderung wird für die Grundstücke 1551 und 1551/1 keine Änderung der ausgewiesenen Nutzung vorgenommen. Die Ausweisung der Grundstücke als Wohngebiet somit nicht Bestandteil der 8. Änderung. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>
	<p>Begründung:</p> <p>Bereits bei Kauf der Grundstücke hatten wir uns entschlossen, diese nicht zu bebauen, sondern als Freifläche zu erhalten und langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Insbesondere ist, neben der bereits bestehenden Bienenzucht, die erneute Nutzung als Streuobstwiese geplant.</p>	<p>Im Rahmen der 8. Änderung wird für die Grundstücke 1551 und 1551/1 keine Änderung der ausgewiesenen Nutzung vorgenommen. Die Ausweisung der Grundstücke als Wohngebiet somit nicht Bestandteil der 8. Änderung. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>
	<p>Die jetzt geplante Einstufung als reines Wohnbaugebiet würde uns langfristig eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung nicht ermöglichen.</p>	<p>Im Rahmen der 8. Änderung wird für die Grundstücke 1551 und 1551/1 keine Änderung der ausgewiesenen Nutzung vorgenommen. Die Ausweisung der Grundstücke als Wohngebiet somit nicht Bestandteil der 8. Änderung. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>
	<p>Wir ersuchen daher, die genannten Grundstücke weiterhin als landwirtschaftliche Fläche einzustufen.</p>	<p>Im Rahmen der 8. Änderung wird für die Grundstücke 1551 und 1551/1 keine Änderung der ausgewiesenen Nutzung vorgenommen. Die Ausweisung der Grundstücke als Wohngebiet somit nicht Bestandteil der 8. Änderung. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Ausweisung als landwirtschaftliche Flächen ist daher nicht vorgesehen.</p>

Private Stellungname II, Schreiben vom: 03.08.22

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Private Stellungname II, Schreiben vom: 03.08.22	
	Antrag zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 Grundstück Hirtle, Flst.Nr. 1133, 1075 m ² mit der Bitte um Neuaufnahme des o.g. Flurstücks im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg beabsichtigt keine Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem genannten Flurstück 1133. Die Fläche wird nicht in die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.
	Begründung 1. Auf dem Hirtle wird das Grundstück Nr. 1133 von zwei Seiten mit Wohnbebauung eingegrenzt. 2. Der heutzutage vorgeschriebene Spritzabstand für Weinbauflächen, kann in kleinster Weise eingehalten werden. Somit sind wir ständigen Angrenzerbeschwerden ausgesetzt. 3. Die geplante Erschließungsstraße mit Wendehammer grenzt an der westlichen Seite an das Grundstück Flst. Nr. 1133 an. Somit wäre eine Erschließung inklusive Kostenbeteiligung ein wirtschaftlicher Vorgang. 4. Der Pachtvertrag mit dem Pächter läuft 2025 aus. Zur wirtschaftlichen Weinbaubearbeitung unter Berücksichtigung des Spritzabstandes, kann es fortan als Weinbaufläche schlecht genutzt werden. 5. Ich, [REDACTED] habe drei erwachsene Kinder. Diese würden/müssen für sich und ihre Familien Wohnraum schaffen. 6. Am sinnvollsten wäre eine Abrundung der kleinen Weinbauparzellen oberes Hirtle, mit der Aufnahme dieser im FNPL als Wohnbaufläche.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg beabsichtigt keine Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem genannten Flurstück 1133. Die Fläche wird nicht in die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.
	Bitte teilen Sie mir mit, wie es mit dem Flst.Nr. 1133 weiter gehen kann. In Erwartung eines positiven Bescheids verbleibe ich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Meersburg beabsichtigt keine Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem genannten Flurstück 1133. Die Fläche wird nicht in die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Private Stellungnahme III, Schreiben vom: 03.10.22

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Private Stellungnahme II, Schreiben vom: 03.08.22	
	<p>gegen den Flächennutzungsänderungsplan Toren II erhebe ich folgende Einsprüche:</p> <p>Alle meine Fläche brauche ich für den Fortbestand meines Landwirtschaftlichen Betriebes.</p>	<p>Ziel der Stadt Meersburg, ist es den bereits bestehenden Gewerbeflächenbedarf durch die Ausweisung von neuen Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zukünftig zu decken. Die Fläche, stellt eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Gewerbegebietes Toren dar unabhängig der Eigentumsverhältnisse dar. Eine Aufnahme der Gewerbefläche „Toren“ im Rahmen des Flächennutzungsplanes, ist auf Grundlage der Planungshoheit der Stadt Meersburg zunächst unabhängig von Eigentumsverhältnissen möglich. Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung, dient der Gemeinde als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung und definiert Flächen, die zukünftig für unterschiedliche Nutzungen vorgesehen sind. Durch die Ausweisung als Gewerbefläche gemäß der 8. Änderung, besteht somit noch kein verbindliches Planungsrecht auf den Flächen.</p> <p>Die Stadt Meersburg beabsichtigt deshalb in weiteren Schritten in Verhandlung mit dem Eigentümer zu treten um zum Beispiel durch einen Flächentausch mit gemeindeeigenen Flächen als Ausgleich für die überplanten Flächen einen Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten und zu sichern und eine gewerbliche Entwicklung auf den in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen zu ermöglichen.</p>
	<p>Auch hat das Landwirtschaftsamt vor ca. 25 Jahren meine Halle als Betriebsmittelpunkt in den Toren festgesetzt.</p>	<p>Die Stadt Meersburg beabsichtigt deshalb in weiteren Schritten in Verhandlung mit dem Eigentümer zu treten um zum Beispiel durch einen Flächentausch mit gemeindeeigenen Flächen als Ausgleich für die überplanten Flächen einen Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten und zu sichern und eine gewerbliche Entwicklung auf den in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen zu ermöglichen. Im Rahmen zukünftiger Lösungsfindungen muss auch der Standort des Betriebsmittelpunktes mit Halle in den Toren gewährleistet werden.</p>
	<p>Auch die Feststellung das es sich bei den Flächen nicht um Schutzgebiete oder</p>	<p>Gemäß Umweltbericht, und der Landesanstalt für Umwelt Baden-</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	schutzwürdige Flächen handelt kann ich nicht nachvollziehen, da ich hier schon seit Jahren zum Gewässer Abstand halten muss.	Württemberg sind auf den Flächen keine eingetragenen und rechtlich verankerten Schutzgebiete vorhanden Zu Gewässern muss grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen eingehalten werden, auch wenn dies nicht als Schutzgebiet eingestuft sind. Im Rahmen der Nutzung und bei zukünftig anderweitiger Nutzung muss auch weiterhin der gesetzlich vorgegebene Abstand zum Gewässer eingehalten werden.
	Des Weiteren ist die Lagebuchnummer 781, welche nicht mir gehört eine Feuchtwiese mit moorigem Untergrund welches auf meine Grundstück 780 hineinreicht.	Wird zur Kenntnis genommen. Um auf den Flächen eine gewerbliche Entwicklung umsetzen zu können, bedarf es eines Bebauungsplanverfahrens. In diesem werden vertieft artenschutzrechtliche, wasserrechtliche und geotechnische Untersuchungen durchgeführt und auch die hier angemerkte Problematik behandelt.